



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009

Digital Identification Solutions AG
Esslingen am Neckar

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur
ordentlichen Hauptversammlung der
Digital Identification Solutions AG ein, die
am Mittwoch, den 8. Juli 2009,
um 10.00 Uhr,
in der Osterfeldhalle, Köngener Straße 51,
73734 Esslingen-Berkheim, stattfindet.

WKN A0JELZ
ISIN DE 000A0JELZ5

TAGESORDNUNG

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebil-
ligten Konzernabschlusses zum 31.12.2008, des Lageberichts
für die Digital Identification Solutions AG und den Konzern
sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr
2008**

Hinweis zu Tagesordnungspunkt 1:

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Digital Identification Solutions AG am Sitz der Gesellschaft in 73734 Esslingen, Teckstr. 52, und im Internet unter der Adresse <http://www.digital-identification.com> eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vor-
stands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Auf-
sichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers
und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidenheimer Straße 6, 71229 Leonberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

**5. Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung
zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

5.1 Die von der Hauptversammlung am 30. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien bis zum 29. Dezember 2009 wird aufgehoben.

5.2 Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 7. Januar 2011.

5.2.1 Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (a) über die Börse oder (b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

(a) Beim Erwerb der Aktien über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für die Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktie nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft ist jeweils nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung der Quartalszahlen auf der Homepage der Gesellschaft, nach Abhaltung einer Bilanzpressekonferenz oder einer Hauptversammlung der Gesellschaft zulässig.

(b) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, können (i) ein Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind nur dann und nur insoweit zu beachten, als dieses Gesetz auf solche Fälle durch die Gesellschaft anwendbar ist. In beiden Fällen dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 Prozentpunkte überschreiten und nicht mehr als 20 Prozentpunkte unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der arithmetische Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Börsenhandelstag der Veröffentlichung des Angebots, im Falle (ii) der Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Börsenhandelstag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden. Ergeben sich im Fall (i) nach der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; maßgeblich ist dann der Kurs des letzten Börsenhandelstages vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – bei gleichen Bedingungen – überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angelegter Aktien kann jedoch vorgesehen werden.

5.2.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats wie folgt zu verwenden:

- (a) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- (b) Die Aktien können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen werden.
- (c) Die Aktien können Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
- (d) Die Aktien können Dritten zum Erwerb angeboten und übertragen werden, die als strategische Partner der Gesellschaft oder ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten.

Die Ermächtigungen können einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gem. lit. (c) kann auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte genutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung gem. lit. (b), (c) und (d) verwandt werden.

6. Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Digital Identification Solutions AG wie folgt zu bewilligen:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. Christian Bosse erhält € 12.000,00. Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Helmut Rieche und Uwe Steinbacher erhalten jeweils € 6.000,00.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gem. § 15 der Satzung der Digital Identification Solutions AG Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum

1. Juli 2009, 24.00 Uhr,

schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist der Digital Identification Solutions AG nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform (e-Mail) zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Er hat sich auf den 17. Juni 2009, 0.00 Uhr zu beziehen und muss der nachfolgend mitgeteilten Stelle spätestens bis zum 1. Juli 2009, 24.00 Uhr zugehen.

Die Anmeldung bei der Digital Identification Solutions AG ist wie folgt zu bewirken:

Entweder schriftlich unter der Anschrift:

Digital Identification Solutions AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim

oder unter folgender Telefaxnummer:

0049 (0) 621-7177213

oder unter folgender E-Mail-Adresse:

eintrittskarte@pr-im-turm.de

Nach Eingang der Anmeldung mit dem Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt

Sie haben ferner die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten – z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung – ausüben zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär oder sein Bevollmächtigter rechtzeitig angemeldet sein. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt im Fall der Bevollmächtigung das Stimmrecht weisungsgebunden aus. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die unter den vorstehend genannten Voraussetzungen zugesandt wird. Die Einzelheiten der Vollmachten- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugehen.

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers können gerichtet werden an:

1. Digital Identification Solutions AG, Hauptversammlung 2009, Investor Relations, Teckstr. 52, 73734 Esslingen
2. Telefax: 0049 711 341689550
3. E-Mail: mail_ir@digital-identification.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden innerhalb der gesetzlichen Frist eingehende, zugänglich zu machende Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs mit einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme unter der Internetadresse <http://www.digital-identification.com> veröffentlichen.

Von den unter Tagesordnungspunkt 1 benannten Unterlagen, die auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen, wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift übersandt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter <http://www.digital-identification.com> abrufbar.

VERÖFFENTLICHUNG IM ELEKTRONISCHEN BUNDESANZEIGER

Die Hauptversammlung am 8. Juli 2009 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung am 27. Mai 2009 im elektronischen Bundesanzeiger einberufen worden.

Esslingen, im Mai 2009

Digital Identification Solutions AG
Der Vorstand

Notizen:

DIGITAL IDENTIFICATION SOLUTIONS AG
Investor Relations
Teckstraße 52
73734 Esslingen